

| Inhaltsverzeichnis   | Seite |
|--|-------|
| <b>Amtliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Borsteler Straße“; <u>hier</u>: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b> | 49-50 |
| <b>Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 112 „Zum Behlingsee“</b>  | 50-51 |

## Amtliche Bekanntmachung

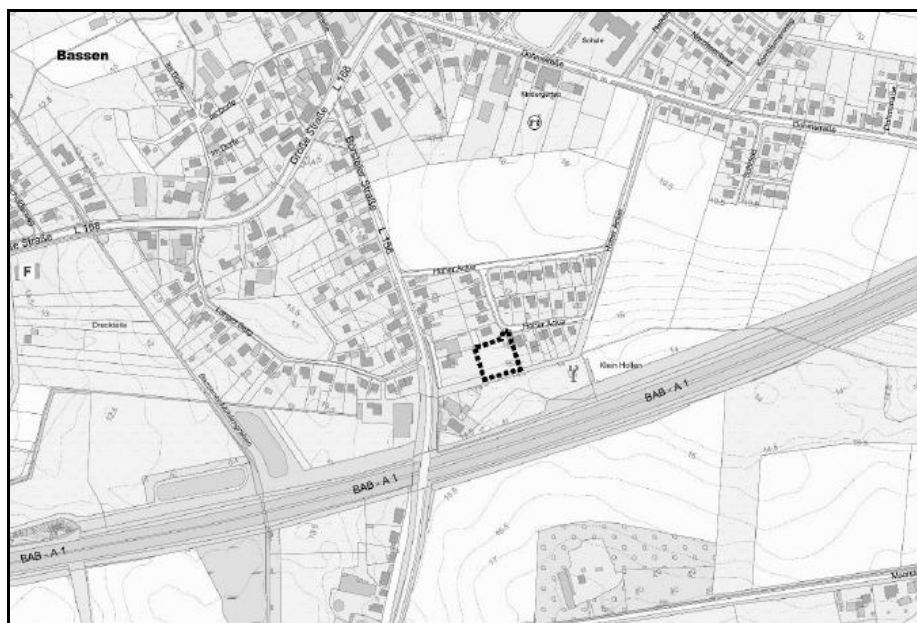
### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Borsteler Straße“

**hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Borsteler Straße“ zugestimmt. Am 08.04.2024 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Borsteler Straße“ wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden kann.

Das Planänderungsgebiet liegt im Ortsteil Bassen, südlich der Straße „Hoher Acker“ und hat eine Größe von ca. 2.645 m<sup>2</sup>. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan (kein Maßstab)

Städtebauliches Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen Flächen und somit eine zeitgemäße Innenentwicklung innerhalb der bebauten Ortslage. Das Grundstück

im Planänderungsgebiet diene auf Grundlage des bisherigen Planungsrechtes ausschliesslich der Errichtung von Gewächshäusern im Zusammenhang mit einer benachbarten, ehemaligen Gärtnerei. Diese Fläche wird für die damalige Zielsetzung nicht mehr benötigt, sodass sie unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes einer Wohnbebauung zugeführt werden kann.

Der Entwurf 3. Änderung Bebauungsplan-Nr. 11 „Borsteler Straße“ liegt mit Begründung zur Einsichtnahme aus, in der Zeit von

**07. Juni 2024 bis 05. Juli 2024 (einschließlich)**

**im Rathaus Oyten, Hauptstr. 55; Fachbereich IV Gemeindeentwicklung, Zimmer 19/1.OG**

und kann zu den regulären Öffnungszeiten des Rathauses von Jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die ausliegenden Unterlagen im o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter

[www.oyten.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauvorhaben/aktuelle-bauleitplanungen/](http://www.oyten.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauvorhaben/aktuelle-bauleitplanungen/) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit bei der Gemeinde Oyten oder via E-Mail an [bauantrag@oyten.de](mailto:bauantrag@oyten.de) eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan-änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB).

Gemeinde Oyten  
Die Bürgermeisterin  
Gez. Röse

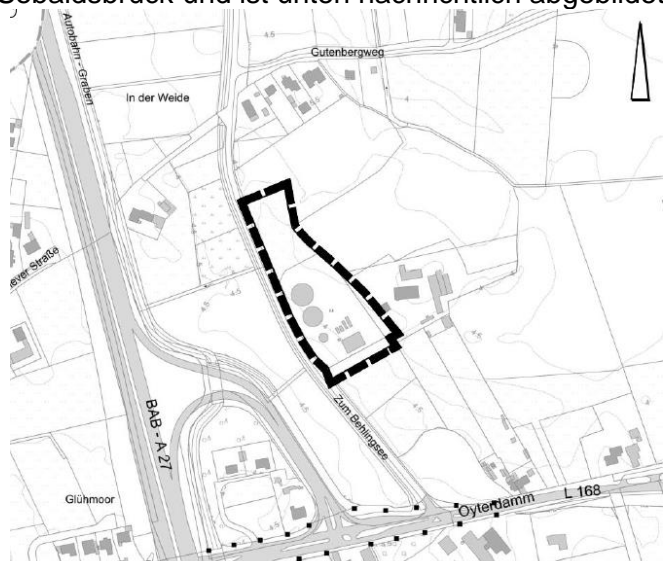
---

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 112 „Zum Behlingsee“

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in der Sitzung am 25.09.2023 aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 NKomVG den Bebauungsplan Nr. 112 „Zum Behlingsee“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Westen der Gemeinde Oyten, nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 168) sowie östlich der Bundesautobahn 27, unmittelbar an der Anschlussstelle Bremen Sebaldsbrück und ist unten nachrichtlich abgebildet.



**Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Oyten Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im 1. Obergeschoss, Zimmer 19, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.**

Die Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter [www.oyten.de/rathaus-verwaltung/amtsblatt/](http://www.oyten.de/rathaus-verwaltung/amtsblatt/) (Amtsblatt für die Gemeinde Oyten) und [www.oyten.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauvorhaben/aktuelle-bauleitplanungen/](http://www.oyten.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauvorhaben/aktuelle-bauleitplanungen/) bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, geltend

gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist

darzustellen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in bisher zulässiger Nutzung wird

hingewiesen.

**Der Bebauungsplan tritt mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Gemeinde Oyten  
Die Bürgermeisterin

Gez. Röse